

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Jan van Aken, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/14809 –**

### **Ermittlungen unter Beteiligung von Bundesbehörden zu ferngesteuerten Modellflugzeugen und Quadroptern**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Letztes Jahr hatte das Bundeskriminalamt (BKA) in einem „Lagebild Luftsicherheit 2012“ vor dem Einsatz von ferngesteuerten Drohnen und Modellflugzeugen in Deutschland und deren Beförderung von Sprengstoffen gewarnt (FOCUS, 19. Mai 2013). Hintergrund war die Verurteilung eines US-Staatsbürgers, der angeblich den Regierungssitz und das Pentagon in Washington mit Modellflugzeugen angreifen wollte. Der Plan flog mithilfe eines verdeckten FBI-Ermittlers auf. Als Nutzlast habe der Festgenommene Plastiksprengstoff vorgesehen, Flugzeuge und Fernzünder seien bereits besorgt gewesen. „Ähnliche Szenarien müssen auch in Deutschland als mögliche Tatoption in Betracht gezogen werden“, hieß es laut FOCUS vom BKA in seinem geheim eingestuftem Bericht. Der Deutsche Modellflieger Verband e. V. hat hieran aber Zweifel (Südwest Presse, 11. September 2013). Auch das niederländische Forschungsinstitut TNO erklärt, Drehflügler seien für Anschläge besser geeignet (<http://arstechnica.com>). Diese könnten mit Maschinengewehren bestückt werden oder kleine Bomben abwerfen, die schusssicheres Glas durchdringen. Aufständische könnten die kleinen Drohnen sogar im Schwarm aufsteigen lassen, um Camps von westlichen Militärs zu attackieren.

In mindestens zwei Ermittlungsverfahren ist das Landeskriminalamt (LKA) Baden-Württemberg mit aufgedeckten Versuchen befasst, Modellflugzeuge mit Sprengstoff zu bestücken. Bereits im Sommer hatten Ermittler Razzien gegen zwei tunesische Staatsangehörige durchgeführt (DIE WELT, 25. Juni 2013). Sie wurden verdächtigt, Modellflugzeuge mit Sprengstoff präparieren zu wollen. Die beiden waren seit 2012 vom LKA und Verfassungsschutz Baden-Württemberg beobachtet worden. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart richtete eine Ermittlungsgruppe „Quax“ ein, die Bundesanwaltschaft ermittelte schon länger unter dem Namen „Pilot“. In den Medien wurden die Verdächtigen als „radikale Islamisten“ titulierte. Einige hätten an der Universität Stuttgart studiert und geforscht, wie ferngesteuerte Flieger per GPS (Global Positioning System) programmierte Routen fliegen könnten. Es ist aber immer noch unklar, ob sie tatsächlich Anschläge planten oder eher technikbegeisterte Studenten waren.

Am 10. September 2013 hatte das LKA die erfolgreiche Verhinderung eines Anschlags mitgeteilt: Razzien in Freudenstadt, Emmendingen und Freiburg hätten gezeigt, dass vier Verdächtige ferngesteuerte Modellflugzeuge mit selbst gebasteltem Sprengstoff bestücken wollten. Gegen den mutmaßlichen Werfer der Bomben wurde Haftbefehl erlassen. Es handelte sich bei den Festgenommenen um Nazis, die im Raum Freiburg teils seit Jahren aktiv sind (<https://linksunten.indymedia.org>). Sie haben wohl geplant, mit fliegenden Sprengsätzen Antifaschisten zu attackieren (Badische Zeitung, 11. September 2013). Laut Sprengstoffexperten des LKA hätte der Sprengkörper in einem Umkreis von 20 bis 30 Metern Menschen schwere Verletzungen hervorrufen können, Todesopfer wären nicht auszuschließen gewesen. Vor vier Jahren hatte die Freiburger Autonome Antifa öffentlich gemacht, dass ein Rechtsextremer in Weil am Rhein Sprengstoff hortete, was erst dazu führte, dass das LKA eigene Ermittlungen anstellte. Obwohl tatsächlich entsprechende Materialien gefunden wurden, kam der Bombenbastler 2012 mit einer Bewährungsstrafe davon. Bei den neuerlichen Durchsuchungen in Baden-Württemberg wurde „eine funktionsfähige Sprengvorrichtung“ sichergestellt, die wohl an ein ebenfalls gefundenes Flugzeug montiert werden sollte. Der Hersteller der Rohrbombe soll von einem 23-Jährigen angestiftet worden sein, der im Sommer auf einer Nazi-Demonstration in Dortmund entsprechend aufgefallen war. Dieser warf damals einen selbstgebastelten Böller auf Gegendemonstrantinnen und Gegendemonstranten.

Die zunehmende Verfügbarkeit billiger, ferngesteuerter fliegender Kameras führt zu deren gesteigerten Nutzung auch von linken Aktivistinnen und Aktivisten. Im Rahmen der Proteste gegen den US-Komplex „Dagger“ in Darmstadt flog eine kleine Drohne zu Dokumentationszwecken. Die Piratenpartei hatte eine Wahlkampfveranstaltung der CDU in Dresden mit einer „Parrot“-Drohne aus der Luft beobachtet, Personenschützer beendeten die Aktion jedoch und brachten das Gerät zum Absturz (DER SPIEGEL, 16. September 2013).

1. Welche Bundesbehörden sind derzeit mit welchen bereits öffentlich gewordenen Ermittlungsverfahren befasst, in denen es um Sprengstoffe oder andere gefährliche Gegenstände geht, die mit Modellflugzeugen oder Quadro- bzw. Oktokoptern befördert werden sollten (bitte auch die zuständigen Abteilungen nennen)?
2. Gegen wie viele Personen wird dort unter welchem Vorwurf ermittelt?
3. Wer leitet die jeweiligen Ermittlungen, und unter welchem Namen firmieren entsprechende Ermittlungsgruppen?

Bei dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist derzeit ein bereits öffentlich bekannt gewordenes Ermittlungsverfahren anhängig, in dem es um Sprengstoffe geht, die mit Modellflugzeugen befördert werden sollten. Dieses Ermittlungsverfahren wird in der Abteilung Terrorismus geführt und ist noch nicht abgeschlossen. Es richtet sich gegen drei Beschuldigte, denen die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a des Strafgesetzbuches – StGB) zur Last gelegt wird. Die Ermittlungen werden im Auftrag und unter der Leitung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg durchgeführt, das hierzu unter der Bezeichnung „Quax“ eine Ermittlungsgruppe eingerichtet hat.

Ein zweites bereits öffentlich bekannt gewordenes Ermittlungsverfahren betrifft das Auffinden einer unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) am 4. September 2013 in Malterdingen (Baden-Württemberg). In diesem Zusammenhang hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zwecks Prüfung seiner Zuständigkeit einen Beobachtungsvorgang angelegt, der ebenfalls in der Abteilung Terrorismus geführt wird und noch nicht abgeschlossen

ist. Das Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des strafbaren Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 40 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe) und anderer Delikte ist bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Freiburg anhängig und richtet sich gegen fünf Beschuldigte. Die bisherigen Ermittlungen haben keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof begründendes Delikt (§ 142a des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG) ergeben.

Die polizeilichen Ermittlungen werden durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg geführt. Der Bundesregierung liegen in diesem Ermittlungskomplex zu näheren Einzelheiten im Sinne der Frage 3 keine weiteren Erkenntnisse vor.

4. Welche Bundesbehörden sind derzeit mit welchen noch nicht öffentlich gewordenen Ermittlungsverfahren befasst, in denen es um Sprengstoffe oder andere gefährliche Gegenstände geht, die mit Modellflugzeugen oder Quadro- bzw. Oktokoptern befördert werden sollten (bitte auch die zuständigen Abteilungen nennen)?
5. Sofern die Bundesregierung hierzu keine Angaben machen möchte; welche Aussagen kann sie treffen, damit Abgeordnete sich eine Vorstellung des Umfangs und der Bedeutung entsprechender Ermittlungen verschaffen können, auch um den Wahrheitsgehalt des geheim gehaltenen „Lagebild[s] Luftsicherheit 2012“ einzuschätzen?

Weder der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof noch das Landeskriminalamt sind derzeit mit weiteren, noch nicht öffentlich bekannt gewordenen Ermittlungsverfahren befasst, in denen es um Sprengstoffe oder andere gefährliche Gegenstände geht, die mit Modellflugzeugen oder so genannten Quadro- bzw. Oktokoptern befördert werden sollten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 9 verwiesen.

6. Welche Aussagen trifft das „Lagebild Luftsicherheit 2012“ hinsichtlich des Einsatzes von ferngesteuerten Drohnen und Modellflugzeugen, die mit Sprengstoffen bestückt werden könnten?
7. Inwieweit trifft es zu, dass das BKA die Auffassung vertritt, ähnliche Szenarien wie bei einem angeblich in den USA geplanten Anschlag mit Modellflugzeugen „müssen auch in Deutschland als mögliche Tatoption in Betracht gezogen werden“?
8. Welche weiteren, über den Bericht des Nachrichtenmagazins „FOCUS“ hinausgehenden Erläuterungen kann die Bundesregierung hierzu liefern?
9. Auf welche für die Fragesteller überprüfbaren Erkenntnisse stützen sich die Aussagen?

Komponenten, die für den Bau von unbemannten Luftfahrzeugen geeignet sind, auch UAV (Unmanned Aerial Vehicles – Drohnen) genannt, sind auf dem freien Markt verfügbar. In den letzten Jahren zeigten nicht militärische und private Unternehmen Interesse an der Verwendung von Drohnen. Der Missbrauch von UAV und/oder Modellflugzeugen zu terroristischen Zwecken kann laut „Lagebild Luftsicherheit 2012“ nicht ausgeschlossen werden.

Den ernsthaften Willen, entsprechende Ideen und Planungen umzusetzen, belegt der Fall R. F., der in den USA das Capitol und das Pentagon mittels mehrerer mit Plastiksprengstoff beladener Modellflugzeuge attackieren wollte und

hierfür bereits Modellflugzeuge beschafft sowie Fernzünder hergestellt hatte, bevor er durch das FBI festgenommen wurde.

Das „Lagebild Luftsicherheit 2012“ kommt zu der Bewertung, dass auch in Deutschland ähnliche Szenarien wie die von R. F. als mögliche Tatoption in Betracht gezogen werden müssen. Erkenntnisse, die auf eine konkrete Gefährdung durch den terroristischen Einsatz von Drohnen/Modellflugzeugen hinweisen, liegen den Sicherheitsbehörden des Bundes aktuell nicht vor.

10. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage der Pressestelle des Deutschen Modellflieger Verbandes e. V., der dieses Szenario als unwahrscheinlich bezeichnet, da die Flugzeuge auf Sicht gesteuert werden müssten?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass aufgrund der technischen Entwicklung ein vollständig autonomer Flug von Modellflugzeugen außerhalb des Sichtbereichs möglich ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 9 verwiesen.

11. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht des niederländischen Forschungsinstituts TNO, wonach stattdessen Drehflügler mit Maschinengewehren bestückt werden oder kleine Bomben abwerfen könnten, die sogar schusssicheres Glas durchdringen bzw. welche weiteren, ähnlich lautenden Berichte liegen ihr vor?

Der Bundesregierung sind keine weiteren gleichlautenden Berichte bekannt. Die Möglichkeit, Drehflügler mit Maschinengewehren zu bestücken, so dass ein gezielter Einsatz möglich ist, kann derzeit nicht abschließend bewertet werden. Der Transport von Sprengladungen ist sowohl mit Modellflugzeugen als auch mit Drehflüglern möglich.

12. Inwiefern und auf welche Weise sind Bundesbehörden mit den Ermittlungen befasst, die am 10. September 2013 in Razzien in Freudenstadt, Emmendingen und Freiburg mündeten?
13. Inwiefern und auf welche Weise wurden die Bundesbehörden hierüber vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg oder vom Verfassungsschutz lediglich informiert, haben sich aber selbst nicht eingeschaltet (bitte das Datum der Kenntnisnahme mitteilen)?

Entgegen der Darstellung der Fragesteller wurden die Durchsuchungen bereits am 4. und 5. September 2013 durchgeführt. Das Ermittlungsverfahren wird beim Landeskriminalamt (LKA) Baden-Württemberg geführt (vgl. Antwort zu den Fragen 1 bis 3). Bundesbehörden sind daran nicht beteiligt.

Das LKA Baden-Württemberg hat das Bundeskriminalamt, den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) am 5. September 2013 über den Sachverhalt unterrichtet.

Eine Unterrichtung der Sicherheitsbehörden erfolgte zum einen im Rahmen des Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GAR) erstmalig noch am gleichen Tag sowie in Folge nochmals am 10. September 2013. Ferner wurde das Bundeskriminalamt am 5. September 2013 parallel im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg über das genannte Ermittlungsverfahren unterrichtet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wurde am 5. September 2013 durch das LKA Baden-Württemberg und durch die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. In der Folgezeit fand ein intensiver Austausch mit dem LKA Baden-Württemberg und der Staatsanwaltschaft Freiburg über den Fortgang der Ermittlungen, namentlich über das Ergebnis der erfolgten Durchsuchungen und Vernehmungen, statt. Die Befassung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof beschränkte sich dabei auf die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht für ein in seine Zuständigkeit fallendes Delikt besteht und das Verfahren daher von der Staatsanwaltschaft Freiburg zu übernehmen ist.

14. Inwiefern waren die Verdächtigen bereits zuvor von Bundesbehörden observiert worden?

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren, um den Fortgang der Ermittlungen nicht zu gefährden. Eine Auskunft zu angewendeten Ermittlungsmethoden würde weitergehende Maßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Aus dem Rechtsstaats- in Verbindung mit dem Gewaltenteilungsprinzip folgt das Gebot, laufende Ermittlungsverfahren nicht durch die Preisgabe einzelner Informationen zu gefährden, um so dem staatlichen Rechtsdurchsetzungsanspruch durch die hierfür zuständigen Organe der Rechtspflege Geltung zu verschaffen.

15. Über welche Erkenntnisse der ermittelnden Behörden verfügen Bundesbehörden hinsichtlich des Gefährdungspotentials durch Nazis, die nach Presseberichten mit fliegenden Sprengsätzen politische Gegner attackieren wollen?
16. Welche eigenen Erkenntnisse konnte die Bundesregierung hierzu sammeln?

Über den geschilderten Sachverhalt hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu vergleichbaren rechtsextremistisch motivierten Straftaten vor. Anhaltspunkte für ein spezifisches Gefährdungspotenzial im Sinne der Fragestellung aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts – liegen den Bundessicherheitsbehörden derzeit nicht vor.

17. Inwiefern und auf welche Weise sind Bundesbehörden mit den Ermittlungen befasst, die im Sommer zu Razzien gegen zwei tunesische Staatsangehörige führten?
18. Inwiefern und auf welche Weise wurden die Bundesbehörden hierüber vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg oder Verfassungsschutz lediglich informiert, hatten sich aber zunächst nicht selbst eingeschaltet (bitte das Datum der Kenntnisnahme mitteilen)?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt das Ermittlungsverfahren, in dem am 25. Juni 2013 aufgrund entsprechender Anordnungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs unter anderem die Wohnungen von zwei Beschuldigten durchsucht wurden, bei denen es sich um tunesische Staatsangehörige handelt. Das Ermittlungsverfahren wurde ursprünglich von der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingeleitet, am 2. Mai 2012 dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zur Prüfung der Übernahme vorgelegt und von diesem sodann mit Verfügung vom 8. Mai 2012 übernommen. Bundesbehörden sind am daran nicht beteiligt. Das BfV wurde am 3. April 2012 über die Einrichtung der Ermittlungsgruppe durch das LKA Baden-Württemberg infor-

miert. Das Bundeskriminalamt wurde im Rahmen der Zentralstellenfunktion durch das LKA Baden-Württemberg am 14. Februar 2012 informiert.

19. Inwiefern und auf welche Weise waren die Verdächtigen bereits zuvor von Bundesbehörden observiert worden?
20. Welche Bundesbehörden haben im vorliegenden Fall verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler eingesetzt oder entsprechende Informationen von Informantinnen und Informanten erhalten?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

21. Über welche Erkenntnisse der ermittelnden Behörden verfügen Bundesbehörden hinsichtlich des Gefährdungspotentials durch Verdächtige, die in Presseberichten als „radikale Islamisten“ bezeichnet werden und angeblich mit fliegenden Sprengsätzen den Krieg in Syrien in Deutschland thematisieren wollten?
22. Welche eigenen Erkenntnisse konnte die Bundesregierung hierzu sammeln?

Das Bundeskriminalamt steht im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung in Kontakt mit den Ermittlungsbehörden der Länder und hat auf diesem Wege alle notwendigen Informationen erhalten, die eine fortlaufende Einschätzung der Gefährdungslage ermöglichen. Konkrete Gefährdungserkenntnisse im Sinne der Anfrage liegen in diesem Fall nicht vor.

23. Inwiefern und auf welche Weise trifft es zu, dass die Bundesanwaltschaft zu dem Fall eine Ermittlungsgruppe „Pilot“ einrichtete, und wer gehört ihr an?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat keine Ermittlungsgruppe unter der Bezeichnung „Pilot“ eingerichtet und gehört einer solchen Ermittlungsgruppe auch nicht an. Nach Kenntnisstand der Bundesregierung wurde die „Ermittlungsgruppe PILOT“ beim LKA Baden-Württemberg eingerichtet.

24. Inwiefern halten es die ermittelnden Bundesbehörden mittlerweile für möglich, dass die Verdächtigen keine Anschläge planten, sondern technikbegeisterte Studenten waren?

Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Welche Absichten und Pläne die Beschuldigten verfolgten, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden; die Ermittlungen hierzu dauern an und werden in alle Richtungen geführt.

25. Da die Bundesregierung in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/14652 erklärt, die von A. F., Direktor in der Bundespolizei und Leiter des Referats Technik und Logistik angekündigten Tests von Helikopter-Drohnen seien von diesem nicht „angekündigt“, sondern als „weitere Forschungs- und Entwicklungsfelder“ lediglich „skizziert“ worden: inwieweit handelt es sich dabei also lediglich um private Überlegungen von A. F., bzw. inwieweit stützt sich seine Aussage auf tatsächliche Vorgänge in seinem Referat?

26. Wie könnte dadurch die „Seeüberwachung mit UAS effektiv und wirtschaftlich unterstützt werden“ (bitte konkreter als in der angegebenen Drucksache erläutern und den Mehrwert gegenüber früheren Forschungen erläutern)?
27. Da laut der Antwort „noch keine Planungen für Tests der Bundespolizei mit UAS über der Nordsee“ existieren, über welche Vorüberlegungen spricht A. F. in der besagten Broschüre, und welche Überlegungen existieren hinsichtlich deren Konkretisierung?
28. Sofern A. F. mitgeteilte „Skizzierungen“ in die Tat umgesetzt werden, wer muss dann die Kosten übernehmen, und in welcher Höhe werden diese (nach jetzt möglichen Schätzungen) für das Gesamtprojekt entstehen, und wie hoch werden diese im Referat Technik und Logistik der Bundespolizei derzeit kalkuliert?
29. Mit welchen privaten und öffentlichen Akteuren hat das Referat Technik und Logistik der Bundespolizei bezüglich der skizzierten „weitere[n] Forschungs- und Entwicklungsfelder“ bereits Kontakt aufgenommen, und welchen Inhalt hatte dieser?
30. Mit welchen privaten und öffentlichen Akteuren hat das Referat Technik und Logistik der Bundespolizei bezüglich anderer „weitere[r] Forschungs- und Entwicklungsfelder“ zur Nutzung von Drohnen mit einem Abfluggewicht über 25 Kilogramm in den Jahren 2012 und 2013 Kontakt aufgenommen, und welchen Inhalt hatte dieser?

Bei den vom Leiter des Referates Technik und Logistik skizzierten Forschungs- und Entwicklungsfeldern handelt es sich nicht um private Überlegungen. Der Bundesregierung liegen keine weiteren Erkenntnisse über die in Bundestagsdrucksache 17/14652 vom 29. August 2013 gegebenen Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Bundestagsdrucksache 17/14323 der Fraktion DIE LINKE. zu den Fragen 33 bis 39 vor. Bislang bestehen keine konkreten bzw. tatsächlichen Arbeitsvorgänge, somit erübrigen sich weiterhin Aussagen zu Kontaktaufnahme und zu Kosten.

31. Inwiefern, auf welche Weise und seit wann haben sich BKA-Abteilungen zum Objekt- bzw. Personenschutz oder zur Bewachung politischer Repräsentantinnen und Repräsentanten mit der Nutzung von fliegenden Kameras durch Aktivistinnen und Aktivisten befasst, wie sie beispielsweise anlässlich einer Wahlkampfveranstaltung der CDU in Dresden genutzt wurden?

Das Bundeskriminalamt befasst sich im Rahmen seiner originären Zuständigkeit gem. § 5 des Bundeskriminalamtgesetzes seit mehreren Jahren mit den potentiellen Gefahren, welche von UAV und Modellflugzeugen für Schutzpersonen und Schutzobjekte ausgehen können.

32. Inwieweit und auf welche Weise sind bzw. waren Bundesbehörden in Ermittlungen zur Nutzung einer fliegenden Kamera anlässlich der Wahlkampfveranstaltung der CDU in Dresden befasst gewesen?

Das Bundeskriminalamt hat keine Ermittlungen im Sinne der Anfrage getätigt. Die Bearbeitung hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und sonstiger Verstöße erfolgt durch die zuständigen Landesbehörden. Ferner wurde das Luftfahrtbundesamt in die Prüfung des Vorfalls eingebunden.

33. Inwieweit, auf welche Weise und mit welchem Inhalt wurden welche Bundesbehörden von welchen US-Stellen kontaktiert, bevor oder nachdem Aktivistinnen und Aktivisten eine fliegende Kamera vor dem „Dagger“-Komplex in Darmstadt aufsteigen ließen, und welche eigenen Schritte hat sie hierzu unternommen (Hessischer Rundfunk, 18. August 2013)?

Der Vorfall wurde seitens der US-Militärpolizei Mainz an das LKA Hessen gemeldet und von dort aus dem Bundeskriminalamt zur Kenntnis übermittelt. Durch Bundesbehörden wurden keine weiteren Maßnahmen veranlasst.

34. Inwieweit und auf welche Weise sind bzw. waren Bundesbehörden in Ermittlungen zur Nutzung einer fliegenden Kamera anlässlich einer Protestveranstaltung vor dem Neubau des Bundesnachrichtendienstes in Berlin befasst (DER SPIEGEL, 30. Juli 2013)?

Die Bundesbehörden waren nicht mit Ermittlungen im Sinne der Anfrage befasst.

35. Welche weiteren Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen fliegende Kameras für Zwecke politischer Versammlungen genutzt werden und dies den Interessen von Bundesbehörden zuwider lief?

Der Bundesregierung sind keine weiteren Fälle im Sinne der Anfrage bekannt.

36. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung über die Zulässigkeit der fliegenden Kameras für Zwecke politischer Versammlungen hinsichtlich des Strafrechts oder der Luftverkehrsordnung?

§ 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) sieht vor, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. § 23 KunstUrhG sieht einen auf bestimmte Tatbestände beschränkten Ausnahmekatalog vor. Das Einwilligungserfordernis dient dazu, das Recht am Bild eines jeden Einzelnen effektiv durchzusetzen. Darüber hinaus besteht mit § 201a StGB ein Straftatbestand, der vor der unbefugten Herstellung von Bildaufnahmen schützt. Voraussetzung ist allerdings, dass Bildaufnahmen von einer anderen Person hergestellt (oder übertragen) werden, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, und dass dadurch deren höchstpersönlicher Lebensbereich verletzt wird. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, obliegt den Strafverfolgungsbehörden der Länder.

Unabhängig von der Art der von einem unbemannten Luftfahrtsystem überflogenen Veranstaltung ist für die luftrechtliche Zulässigkeit des Aufstiegs auf den Zweck des Fluges abzustellen. Nach § 1 Absatz 2 Satz 3 LuftVG gelten unbemannte Fluggeräte als Luftfahrzeuge, wenn sie nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden. Der Aufstieg eines solchen unbemannten Luftfahrtsystems ist gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) erlaubnispflichtig. Erfolgt der Flug im kontrollierten Luftraum, ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe gemäß 16a Absatz 1 Nummer 5 LuftVO einzuholen. Wiegt das Gerät mehr als 25 kg oder erfolgt der Betrieb außer Sichtweite des Steuerers, ist der Aufstieg gemäß § 15a Absatz 3 Satz 1 LuftVO grundsätzlich verboten.

Mit den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 LuftVO“ haben Bund und Länder einheitliche Regelungen für die Harmonisierung des Verwaltungshandeln für den zivilen Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen erarbeitet. Dabei wurde grundsätzlich festgelegt, dass keine Erlaubnis erteilt wird, wenn ein unbemanntes Luftfahrzeug über Menschen und Menschenansammlungen betrieben werden soll.

Wird das unbemannte Fluggerät jedoch zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben, so handelt es sich um ein Flugmodell, § 1 Absatz 1 Nummer 8 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO).

Der Aufstieg von Flugmodellen ist nicht erlaubnisbedürftig, soweit die Gesamtmasse 5 kg nicht übersteigt und ein Abstand von 1,5 km zum nächstgelegenen Flugplatz eingehalten wird, § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und d LuftVO. Soll der Aufstieg im kontrollierten Luftraum erfolgen, ist auch für Flugmodelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe nach § 16a Absatz 1 Nummer 2 LuftVO erforderlich.

Darüber hinaus kann die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde auf der Grundlage des jeweiligen Landesrechts tätig werden, soweit der Aufstieg eines unbemannten Fluggerätes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Sollte also der Aufstieg durch Überflug einer Menschenansammlung Gefährdungspotential haben, so kann die zuständige Behörde den Flug mittels Ordnungsverfügung untersagen.

37. Inwieweit werden die fliegenden Kameras von welchen Bundesbehörden diesbezüglich als „Sicherheitsrisiko“ betrachtet?

Die in der Antwort zu Frage 36 genannten luftrechtlichen Regelungen in Verbindung mit den gemeinsamen Grundsätzen sind aus Sicht der Bundesregierung geeignet und ausreichend, eventuellen Sicherheitsrisiken zu begegnen. Soweit die genannten luftrechtlichen oder einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen nicht beachtet werden, kann ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

38. Auf welche Weise bereiten sich Bundesbehörden auf die zunehmende Nutzung von fliegenden Kameras durch Aktivistinnen und Aktivisten bei politischen bzw. sonstigen Veranstaltungen vor?

Die Verfolgung von Verstößen gegen luftrechtliche Bestimmungen liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder. Unabhängig davon prüft das Bundeskriminalamt die technischen Möglichkeiten zur Abwehr von UAV.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.





